

# Ein Unionsversuch des 16. Jahrhunderts: Die ostfriesischen Konkordaten von 1599

Von Anneliese Sprengler-Ruppenthal

## I.

Die ostfriesischen Konkordaten von 1599<sup>1</sup> sind ein Vertragswerk umfassenden Inhalts zwischen dem Landesherrn der kleinen, erst 1464 ins Leben getretenen Reichsgrafschaft in Ostfriesland<sup>2</sup> und den Ständen seines Landes, zustandegekommen unter Vermittlung der niederländischen Generalstaaten.<sup>3</sup>

Von den Vertragsartikeln, die die in mancher Hinsicht strittigen Verfassungsfragen in der Grafschaft klären sollten, sind hier die das Kirchenrecht betreffenden Punkte<sup>4</sup> zu behandeln, die einen vorläufigen Abschluß bildeten einer ziemlich verworrenen Kirchengeschichte des Landes wenigstens seit dem Beginn der Reformation. – Es war Graf Enno III., der gleich zu Beginn seiner Regierung, in der Absicht, allen Streitigkeiten ein Ende zu bereiten und in seinem Land den Frieden herzustellen, auf den 2. Juni 1599 einen Landtag nach Emden ausschrieb, um neben Einnehmung der Erbhuldigung mit den Landständen zu beratschlagen, „wie allen vor augen schwebenden trennungen, unruhen und gefehrligkeiten mit fruchtbarer hülff dapfer zu bejegen“.<sup>5</sup>

Die Stände, genannt „ritterschaft, städte und stände“ – an dritter Stelle ist der sog. Hausmannsstand gemeint<sup>6</sup> – reichten nach eröffneter Landtags-

---

<sup>1</sup> Abgedruckt bei *E. R. Brenneysen*, Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, Aurich 1720. Tom. II, 128–150. Dieser Abdruck wird im vorliegenden Aufsatz herangezogen. Zu weiteren Abdrucken vgl. *E. Sehling*, Die ev. Kirchenordnungen des 16. Jh. s. Bd. VII, 1. Tübingen 1963, 338.

<sup>2</sup> Ostfriesisches Urkundenbuch, hrsg. von *E. Friedlaender*, Bd. I. Emden 1878, Nr. 807. Zum gefälschten Lehnbrief von 1454 vgl. bes. *F. Siefken*, Die Fälschung des ostfriesischen Lehnbriefes von 1454. Diss. phil. Leipzig 1921 (Maschinenschrift im Staatsarchiv Aurich).

<sup>3</sup> Zur Einhaltung der generalstaatlichen Deputierten vgl. bes. *B. Hagedorn*, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jh.s bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648), Berlin 1912, 316 f.

<sup>4</sup> Ein entsprechender Auszug auf Grund der Originalurkunde aus dem Staatsarchiv Aurich (Rep. 2 c. 4) bei Sehling, aaO 419–430.

<sup>5</sup> Ebd. 419 f.

<sup>6</sup> Die übersteigerten Hoheitsansprüche des Grafen Edzard II., Ennos III. Vater, hatten den Widerstand der Stände herausgefordert. Auf Betreiben des Adels wurde der Bauernstand, der seit der Regentschaft der Gräfin Anna († 1575, Regentschaft 1540–ca. 1561) von den Landtagen ausgeschlossen war, wieder dazu berufen. Der Adel wollte dadurch die ständische Bewegung stärken. Die Bauern bildeten dann einen besonderen Stand, den Hausmannsstand. Vgl. *I. F. Feith* in *H. Brugmans*

proposition ihr Bedenken ein. Darauf begannen die eigentlichen Verhandlungen, die endlich zum Vergleich führten. Am 29. September 1599 konnten die Konkordaten im Namen des Grafen publiziert werden. Auf dem Landtag zu Aurich, unter dem Datum des 7. November, wurden die Vergleichspunkte von den ständischen Vertretern in der offiziellen Urkunde bestätigt.<sup>7</sup>

Der Graf erkennt sich in den Konkordaten schuldig, (wörtlich:), „dahin zu trachten und zu arbeiten, daß der hohen majestett Gottes ihr dienst und gehorsamb ohne einigen menschlichen zusatz oder abbruch bezeiget, und waß demselben zukegen, abgeschafft oder ernstlich gestrafft werde“.<sup>8</sup> Es klingt hier wohl die besonders von Melancthon entwickelte Lehre an von der Obrigkeit als *custos totius legis*.<sup>9</sup> Die Konkordaten erwähnen sie freilich nicht geradezu, sondern berufen sich, wie gleich zu zeigen sein wird, auf den Augsburger Religionsfrieden und die Freigabe der Ordnung des Kirchenwesens zugunsten der Reichsstände Augsburgischer Konfession in ihren Territorien. Hinsichtlich der Sorge um die erste Tafel des Dekalogs bzw. um die „godseligkeit“, wie es im Text heißt, geht es speziell darum, daß „das wort Gottes lauter und rein gelehret . . ., der rechtschaffene gebrauch der heiligen hochwürdigen sacramenten nach deß Hern Christi ersten stiftung und einsetzung behalten und dem ministerio sein gebürnuß an ehr und unterhalt ohne abzug gegeben werde“.<sup>10</sup>

Betreffend die Lehre, so stellt der Graf fest, habe er aus dem Bedenken der Landstände sehr gern vernommen, daß sie gleich dem Grafen der Meinung seien, „daß in unserm lande, kirchen und schuelen, keine andere lehre dem volke solle öffentlich vorgetragen, beschuetzet oder gehandhabet werden, alß welche den prophetißen und apostolißen schriften gemeß, in die christliche bekentnuß der Augspurgißen Confession zusammengetragen und vorfaßet und van den protestirenden churfursten, fursten und stenden deß heiligen reichs bestendiglich verfochten und biß uf diese zeit erhalten worden“.<sup>11</sup>

Hier setzt nun gleich die Schwierigkeit für Ostfriesland ein. Wie hatte man sich dort bisher zur Augsburgischen Konfession verhalten?

Die Konkordaten fahren fort: „Und were freylich van herzen zu wunschen, daß alle diejennigen, so sich zu dieser confession in unserem lande bekennen, uber den rechten vorstand derselben einig und uf den kanzlen dem volke nicht zweyerlei meinungen vorgetragen.“

Hrsg.), *De Kroniek van Abel Eppens tho Equart*, Amsterdam 1911. I, 517. 560; Hagedorn aaO, 267; *J. König* Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Göttingen 1955, 327.

<sup>7</sup> Die Beurkundung und die Unterschriften abgedruckt bei Sehling, aaO 429 f.

<sup>8</sup> Ebd. 421.

<sup>9</sup> Dazu *J. Heckel*, *Cura religionis. Ius in sacra. Ius circa sacra*, Sonderausgabe 2. Aufl. Darmstadt 1962, 6 ff. Zum Niederschlag dieser Lehre in Kirchenordnungen Ders., *Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘*. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von S. Grundmann. Köln Graz 1964, bes. 610 f. Betr. Ostfriesland *A. Sprengler-Ruppenthal*, *Zur reformatorischen Kirchenrechtsbildung in Ostfriesland*: *Zeitschr. f. ev. Kirchenrecht.* 10, 1964, 316 f. 329 f.

<sup>10</sup> Sehling, aaO, 421.

<sup>11</sup> Ebd. 421 f.

In Ostfriesland herrschten unterschiedliche Auffassungen über die Augsburgische Konfession, bedingt durch die verwickelte Reformationsgeschichte des Landes. Es hieß allzu grob schematisieren, wollte man behaupten, daß von Anfang der Reformation an zwei gerade Linien parallel nebeneinander her gelaufen seien: eine sog. lutherische und eine sog. reformierte oder gar eine, die beständig im Sinne der *Confessio Augustana Invariata* lief, und eine, die man stets mit der *Confessio Augustana Variata* von 1540 hätte harmonisieren können. Die Verhältnisse waren viel zu komplex, um sie in ein derartiges Schema zu zwängen.

Auf dem Augsburgischen Reichstag von 1530 war wohl der damalige Graf, Enno II., durch seinen Gesandten, Tido von Knyphausen vertreten.<sup>12</sup> Es scheint aber nicht den Tatsachen zu entsprechen, daß Enno, wie die lutherische Geschichtsschreibung gegen Ende des 16. Jh.s gern glaubhaft machen möchte, die Augsburgische Konfession bereits 1530 angenommen habe.<sup>13</sup> Als angenommen gelten konnte die *Confessio Augustana* für Ostfriesland durch die lutherische Kirchenordnung von 1535, die in Erfüllung eines Vertrages mit dem Herzog Karl von Geldern zu Logum von 1534 die ostfriesischen Kirchenverhältnisse, insbesondere die Zeremonien, nach dem Vorbild des Kurfürsten von Sachsen und anderer evangelischer Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte nach Maßgabe der Reichsabschiede zu Speyer und zu Augsburg regeln sollte.<sup>14</sup> Nun waren die Kirchenordnung und die damit verbundene indirekte Annahme der *Confessio Augustana* im Jahr 1535 aber nicht mehr in der Lage, die Vielschichtigkeit der theologischen Strömungen, denen schon vorher der landesherrliche Ordnungsversuch von 1529 durch offizielle Einführung der Marburger Artikel als Landesbekenntnis in vorsichtiger Weise Rechnung getragen hatte,<sup>15</sup> abzufangen und in einen einheitlichen Strom zu lenken. Später boten aber die Kirchenordnung von 1535 und die Annahme der *Confessio Augustana* jedenfalls vor 1540 der sich allmählich schärfer abzeichnenden lutherischen Gruppe die Möglichkeit, sich darauf zu berufen. Sie sah darin die Grundlagen einer ursprünglich einheitlich konstituierten lutherischen Landeskirche, die von Rechts wegen ungebrochen und unverändert hätte fortbestehen müssen, hätten nicht – wie es in der lutherischen Kirchenordnung von 1593 heißt – „von etzlichen viel jaren und aus vielen ursachen allerley irrung, unrichtigkeit und argerliche veraenderung yn der religion und kirchendienste sich zugetragen“.<sup>16</sup>

Die eben zitierte Kirchenordnung von 1593, die sog. Marienhafer Kirchenordnung, war auf Geheiß Edzards II. von seinem Hofprediger Petrus Hesse

<sup>12</sup> Vgl. E. J. H. Tiaden, *Das gelehrte Ostfriesland*, Bd. III. Aurich 1790, 284.

<sup>13</sup> H. Garrelts, *Die Reformation Ostfrieslands nach der Darstellung der Lutheraner vom Jahre 1593 nebst einer kommentierten Ausgabe ihrer Berichte*, Aurich 1925, 104, 119 f.; Sehling, aaO 683 (*Marienhafer Kirchenordnung von 1593*); dazu Sprengler-Ruppenthal, aaO 345 f.

<sup>14</sup> Sehling, aaO 318 f. 373 ff.

<sup>15</sup> Ebd. 360 ff. Dazu J. R. Weerda, *Nach Gottes Wort reformierte Kirche. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrem Recht*. Mit einem Geleitwort von R. Smend hrsg. von A. Sprengler-Ruppenthal. München 1964, 87 ff.

<sup>16</sup> Sehling, aaO 683 f.

aufgestellt worden, eigentlich für die ganze Grafschaft bestimmt, dann aber doch nicht vom Grafen, sondern nur von etlichen lutherischen Predigern unterschrieben.<sup>17</sup> – Es darf wohl als echt ostfriesisches Kuriosum angesehen werden, wenn ein reformierter Geschichtsschreiber gar der neueren Zeit, Ernst Kochs, von dieser Kirchenordnung, die doch in sich selbst klarlegen möchte, daß es nur eine lutherische ostfriesische Landeskirche gäbe, behauptet: „Sie konstituiert die lutherische Kirche Ostfrieslands“.<sup>18</sup> – Das Urteil von Kochs ist auf alle Fälle unrichtig im Sinne unserer Konkordaten, die die landesherrlich nicht vollzogene Kirchenordnung von 1593 überhaupt nicht erwähnen. Für unseren Zusammenhang hervorzuheben ist an der Kirchenordnung von 1593 noch (um die lutherische Sicht von der Confessio Augustana zu markieren), daß die Kirchenordnung auf die „ungevalschte Augspurgische Confession und derselben Apologia“, des weiteren u. a. auf die Konkordienformel, „anno 1580 wiederholet, volzogen und gepublicieret“, wie es heißt, verpflichten möchte.<sup>19</sup>

Der Weg, den die sog. reformierte Gruppe hinsichtlich ihres Bekenntnisses zu der lateinischen Quartausgabe der CA Melancthons von 1540 mit den Änderungen u. a. in Artikel 10 De Coena Domini gegangen ist, mag hier nur durch einige Wegsteine gekennzeichnet werden. 1544 versuchte der erste und einzige Landessuperintendent, den die ostfriesische Kirche als Gesamtkirche jemals gehabt hat, Johannes a Lasco, die Prediger zu einem Lehrkonsens zu bringen. Er verfaßte eine Lehrschrift, die „Moderatio doctrinae“,<sup>20</sup> die die in der Abendmahlslehre gegeneinander stehenden Fronten auflockern, die Gegner zu friedlichen Gesprächspartnern machen sollte. Der in demselben Jahr eingerichtete Coetus, eine regelmäßig im Sommer zusammentretende Predigersynode, konnte den unmittelbaren Austausch nur fördern. Durch den Coetus wurde das Gespräch über die Lehre damals zu einem wesentlichen Faktor im ostfriesischen Kirchenrecht. Die Moderatio doctrinae steckt Grenzen ab. „Et damnamus praeterea doctrinam illorum, qui sacramenta omnia nuda signa esse docent . . .“<sup>21</sup> Wir haben es bei der Moderatio doctrinae mit einem internen ostfriesischen Konsensversuch zu tun. Bezieht die Moderatio Stellung gegen eine Richtung, so ist diese zunächst in Ostfriesland zu suchen. Im Hinblick auf das eben angeführte Zitat aus der Moderatio mag erinnert werden an einen Brief des Grafen Enno II. an den Landgrafen von Hessen vom 25. März 1530, in dem Enno über die Lehren seiner eigensinnigen Untertanen berichtet, u. a.: „dan etzliche gepredigt, das nachtmal Christi . . . wer umb der seligkeit willen nit ingesetzt, bsundern es solt ein euserlich zei-

<sup>17</sup> Wiedergabe der Unterschriften bei Sehling, aaO 723 f.

<sup>18</sup> E. Kochs, Grundlinien der Ostfriesischen Kirchengeschichte seit der Reformation, Quakenbrück o. J., 24; danach auch Weerda, aaO 108.

<sup>19</sup> Sehling, aaO 684.

<sup>20</sup> A. Kuyper, Joannis a Lasco opera tam edita quam inedita, Amsterdam 1866, Bd. I, 465–479; H. Dalton, Lasciana nebst den ältesten evangelischen Synodalprotokollen Polens 1555–1561, Berlin 1898, 43–60; dazu K. Hein, Die Sakramentslehre des Johannes a Lasco, Diss. Bonn 1904, 63 ff.; Weerda, aaO 99 f.

<sup>21</sup> Nach Dalton, aaO 48.

chen sein, damit der eine dem andern gute anweisung tete“.<sup>22</sup> Gewisse Lehren der Frühzeit weist die *Moderatio* also zurück. Und weiter grenzt sie ab: „Caeterum de modo praesentiae nihil anxii sumus . . . Cum hac porro damnamus etiam papisticam transformationem; damnamus item localem, ut vocant, ac naturalem in pane sive sub pane ac vino corporis et sanguinis Christi inclusionem . . .“.<sup>23</sup> Um auch bei der zuletzt angeführten Grenzziehung die entgegenstehende Richtung in Ostfriesland selbst aufzuzeigen, sei darauf hingewiesen, daß die ostfriesische Kirchenordnung von 1535 als Kommunionsgesang vorsieht „Jesus Christus, unser Heiland“, das Abendmahlsgesang, das Luther auf Grund eines lateinischen Liedes von Johannes Hus gedichtet hatte. Die in unseren Zusammenhang treffende zweite Strophe des Liedes, in der es heißt: „gab er uns sein' Leib zu essen, verborgen im Brot so klein, und zu trinken sein Blut im Wein“, führte später zu einem dem Gesangbuchdruck befördernden Buchdrucker- und Verlegerstreit, dem es zu danken ist, daß wir heute wenigstens als ältestes erhaltenes Emders Gesangbuch das *Enchiridion* von 1589 vorweisen können.<sup>24</sup> Das ist ein reformiertes Gesangbuch, in dem die eben zitierte Strophe des Hus-Luther-Liedes – als Korrektur gegenüber einem vorangegangenen lutherischen Gesangbuchdruck eines gewissen Johann von Oldersum und zur Rehabilitierung eines noch älteren reformierten Emders Gesangbuches – etwas gewandelt erscheint.<sup>25</sup> – Im Hinblick auf die *Moderatio doctrinae* darf festgehalten werden: abgewehrt werden Lehren über das Abendmahl, die sich in der Nähe Zwinglischer Gedanken bewegen; abgewehrt wird die sog. papistische Lehre, aber auch die von Luther aufgenommene Konsubstantiationslehre.

Es gelang a Lasco nicht, die ostfriesische Kirche über den Weg der Mitte zur Einheit zu führen; die *Moderatio doctrinae* wurde kein Erfolg. Was zunächst noch blieb, war der *Coetus* und damit das theologische Gespräch unter den Predigern. A Lasco selbst hat diesem *Coetus* keine schriftlich niedergelegte Ordnung gegeben. Infolge des Interims wurde er 1549 aus seinem ostfriesischen Superintendentenamte entlassen. – Für die Zwischenzeit bis zur Aufstellung der *Coetus*ordnung 1576 kann auf einen die Kurssteuerung bezeichnenden Namen hingewiesen werden: Melancthon! Mit ihm wurden Verhandlungen aufgenommen, um ihn zum Nachfolger a Lascos zu gewinnen. Blieben diese Verhandlungen auch ergebnislos, so war der melancthonisch-bucerische Geist der Milde und des Ausgleichs doch noch eine gute Weile bestimmend für die von Emders Predigern vorsichtig gelenkte Kirchenpolitik im Sinne etwa der Wittenberger Konkordie von 1536. Niederschlag dieser Politik ist die Wirdumer Formel von 1552, aufgestellt aus Ver-

<sup>22</sup> C. A. *Cornelius*, Der Anteil Ostfrieslands an der Reformation bis zum Jahre 1535, Breslauer Habilitationsschrift 1852, 58.

<sup>23</sup> Dalton, aaO 48.

<sup>24</sup> Über das wiederentdeckte Gesangbuch habe ich berichtet in: Selhing, aaO 485, Anm. 24, u. 469, Anm. 23; vgl. auch Sprengler-Ruppenthal, aaO 362 f.

<sup>25</sup> „... gaff he uns syn lyff to eten, und to drinken syn blodt so rodt, dat wy vorkunden synen dodt“.

anlassung eines Streites unter den Predigern in Norden.<sup>26</sup> Sie spiegelt im Sinne der Wittenberger Konkordie Bucersche Theologie wider. Die Gegenwart Christi beim Abendmahl und die Darbietung, die eine persönliche Darbietung seiner selbst ist, fallen zusammen. Die Frage nach dem Empfang oder Nichtempfang des Sakraments durch die Ungläubigen tritt an Bedeutung zurück. Die Ungläubigen sind gleich den Unwürdigen, den Unbußfertigen, die das Sakrament nicht nützlich, sondern zum Gericht empfangen.

Der nächste, ein sehr gewichtiger Meilenstein auf dem Wege der reformierten Gruppe zu den Konkordaten, ist die Coetusordnung von 1576.<sup>27</sup> Sie ist das Dokument eines Unionsversuches, ein Angebot der reformierten Gruppe an die Lutheraner! Zustandegekommen war sie unter Führung des kurz zuvor nach Emden berufenen Predigers Menso Alting, der vorher in Heidelberg gewirkt hatte. Ihr Schicksal verlangt, sie unter die reformierten Ordnungen zu stellen. Am 4. Juni 1576 wurde sie im Coetus von etlichen Predigern unterschrieben; aber die führenden Lutheraner wiesen sie entschieden zurück.<sup>28</sup>

In Artikel VIII<sup>29</sup> beschäftigt sich die Coetusordnung mit den Bekenntnis- und Lehrschriften, die maßgeblich sein sollten. Genannt werden dabei neben den sog. prophetischen und apostolischen Schriften die altkirchlichen Symbole und – dies ist nun wichtig im Hinblick auf die Konkordaten – die „Augustana Confessio“ –, außerdem Melanchthons Loci und anderer bedeutender Männer Schriften. Daß mit der Confessio Augustana hier nur die Variata gemeint sein kann und von daher auch die Loci näher zu bestimmen sind, erweist der Kontext. Vorher ist die Rede von dem consensus doctrinae inter pastores in his ecclesiis, den der Coetus mit größter Mühe immer gehütet habe. Und wirklich weiß die Ordnung für den Eingeweihten einiges zu berichten von dem Bemühen um den Consensus, der in Wahrheit freilich kein behüteter, sondern immer ein angestrebter war. In Artikel XI und XII spricht die Coetusordnung vom Herrenmahl, z. T. ganz offenkundig unter

<sup>26</sup> Wirdumer Formel: „Wir bekennen laut der schrift, das *Christus*, unser Herr, wahrer Gott und mensch, *bey dem abendmahl ist* und kreffiglich da *wirket* und *anbeut* und gibt uns *seinen wahren leib und blut*, und kein anders dann dasselbe, das am galgen des kreuzes geopfert ist, mit allen den gaben, die er uns damit verdienet hat, welche wir dennoch anders nicht können *nützlich zur seeligkeit* empfangen und genießen denn durch den glauben. Die aber mit *unbußfertigen herzen und unglauben* das würdige sacrament genießen und darzu gehen, die machen sich schuldig an dem leibe und blut des Herrn und essen ihnen selbst *das gericht*, darmit das sie nicht unterscheiden den leib des Herrn“ (Sehling, aaO 436 f., Anm. 32). Wittenberger Konkordie: „... sie halten, so das brot dar gereicht wird, das als denn zu gleich gegenwertig sey, vnd warhafftig dar gereicht werde der leib Christi ..., das auch den vnwürdigen warhafftig dargereicht werde der leib und das blut Christi, vnd die vnwürdigen warhafftig dasselb empfahe... Aber solche empfahe zum gericht... Denn sie mißbrauchen des heiligen Sacraments, weil sie es on ware buß vnd on glawben empfahe...“; vgl. E. Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jh., Darmstadt 1962<sup>3</sup>, 118, dazu 121 ff.

<sup>27</sup> Sehling, aaO 434 ff.

<sup>28</sup> Ebd., aaO 333. 340.

<sup>29</sup> Ebd. 435 f.

Benutzung der *Moderatio doctrinae* von 1544, deren Termini hier und da wörtlich wiederkehren, aber unter Aufnahme des späteren melanchthonischen Kurses in Anlehnung an die Wittenberger Konkordie von 1536 und die *Confessio Augustana Variata*.<sup>30</sup> Schließlich bietet sich eine weiträumige Konsensusformel, die sich mit Melanchthons vorsichtiger Formel von 1540 nicht zu schlagen braucht, während aus der Konkordie immerhin der Substanzbegriff herübergenommen zu sein scheint: „verum et substantiale naturaleque corpus Christi, quod in cruce pependit, verum quoque et substantialem eius sanguinem, quem in cruce effudit, accipiamus in cibum et potum spiritualement per fidem ad vitam aeternam . . .“.<sup>31</sup> Die von reformierter Seite ausgegangene Unionsordnung von 1576 mit der Anführung der *Confessio Augustana* verblieb also auf reformierter Seite. Aber nicht nur auf Grund dieser Ordnung, die den Zweck der Union verfehlte, darf die *Confessio Augustana Variata* als Bekenntnis der reformierten ostfriesischen Gruppe angesehen werden; vielmehr berufen sich auch die Emdener Prediger in ihrem Kurzen Bekenntnis von 1594 darauf, der Meinung, daß sie nicht abgewichen seien „van dem consens der algemeinen christlicker kercken edder van der Augsborgischen Confession in ehrem rechten, schriftmetigen vorstand, wo se van ehrem autore in synen lesten schriften erkleret“.<sup>32</sup> Man stützt sich also auf die spätere Revision der *Confessio Augustana* durch den Autor selbst und die sich daran anschließende Bearbeitung der *Loci* von 1543. Und (offenbar im Hinblick auf die Marienhafer Kirchenordnung) heißt es im Emdener Bekenntnis von 1594 weiter, daß die Augsburgische Konfession sich mit dem Konkordienbuch nicht verträge, auf das sich die Widersacher beriefen. Dazu sei hier nur daran erinnert, daß das Konkordienbuch gleich in der Vorrede klarlegt, die *editio posterior* sei von der *editio prior* her zu verstehen.<sup>33</sup>

Meilensteine zweier Wege zu den Konkordaten, die durch den Namen der Augsburgischen Konfession bezeichnet sind: – lutherischerseits sind festzuhalten der Friede zu Logum 1534 mit der kurz danach erlassenen Kirchen-

<sup>30</sup> Ebd. 436 f. Coetusordnung 1576 von Brot und Wein im Gebrauch des Abendmahls: „quod . . . non sint nuda signa“. *Moderatio* 1544: „damnamus . . . doctrinam illorum, qui sacramenta omnia nuda signa esse docent“. 1576: „Indigni vero, qui sine fide hoc sacramentum percipiunt, rei corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi fiant“. 1544: „impios vere dum indigne, hoc est, sine fide et contemptim coenam sumunt, reos effici corporis Christi!“ 1576: „Modus autem . . ., quo . . . corpus et sanguis vere praesentia sunt in coenae actione, non est *μεζοσία* papistica seu transsubstantialis, neque etiam corporalis, localis, naturalis vel carnalis modus“. 1544: „de modo praesentiae nihil anxii sumus . . . damnamus etiam papisticam transformationem; damnamus item localem (ut vocant) ac naturalem in pane sive sub pane ac vino corporis et sanguinis Christi inclusionem“. 1576 fehlt gegenüber 1544 das „damnamus“. Das Gegenstück dazu ist, daß Melanchthon in der CA var. 1540, Art. X, die Verwerfung der Gegenlehre fallen gelassen hatte.

<sup>31</sup> Sehling, aaO 436. Wittenberger Konkordie 1536: „halten vnd leren sie, das mit dem brot vnd wein, warhafftig vnd wesentlich zu gegen sey (lat.: vere et substantialiter adesse) . . . der leib vnd das blut Christi“; vgl. Bizer, aaO 118; Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche. Hrsg. vom Deutschen Ev. Kirchenausschuß. 5. Aufl. 1963, 65.

<sup>32</sup> Sehling, aaO 511 f.

<sup>33</sup> Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche usw., 751 f.

ordnung von 1535 und schließlich die Marienhafer Kirchenordnung von 1593, reformierterseits 1. (als Vorbereitung) die *Moderatio doctrinae* von 1544, 2. der melanchthonisch-bucerische Kurs nach a Lascos Fortgang, speziell die Wirdumer Formel von 1552, 3. ausdrücklich die *Coetusordnung* von 1576 und 4. das Emdener Kurze Bekenntnis mit der Kirchenordnung von 1594. Beide Wege sollen nun in die Konkordaten einmünden, und doch will keine der beiden Richtungen ihre Meinung von der Augsburger Konfession preisgeben. Die Hilfe – man möchte sagen: die Patentlösung! – bietet sich im Reichsrecht an.

## II.

Edzard II. hatte früher in Prag Klage führen lassen, daß die Lehre der Kirche seiner Lande z. T. sektiererisch, im Hl. Reich verboten und in den Religionsfrieden nicht eingeschlossen sei.<sup>34</sup> In den Vorverhandlungen zu den Konkordaten äußerten sich die Stände nun dahin, daß man auch beim Religionsfrieden bleiben wolle, es sollte aber nicht die eine oder die andere Meinung von der Augsburger Konfession des Religionsfriedens unfähig erachtet werden.<sup>35</sup> Nun gab ja der Religionsfriede gar keine Auskunft darüber, welche Auflage der Augsburger Konfession gemeint sei, sondern sprach nur von der Augsburger Konfession schlechthin.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Vgl. *Apologia*, Das ist / Volkommene Verantwortung / so Bürgermeister vnd Rath / sampt den Viertzigern / vnd der gantzen Burgerschaft der Stadt Embden, zu entdeckung ihrer vnschuldts müssen ausgeben, Groningen 1602, 144.

<sup>35</sup> Brenneysen, aaO II, 155.

<sup>36</sup> In Augsburg 1555 knüpfte sich die Diskussion um die nähere Bestimmung der CA an Art. 3 (Sicherung der Stände der A. C.) und Art. 5 (Ausschluß Andersgläubiger) (Zählung nach der Fassung des Religionsfriedens im Reichsabschied und nach der Ausgabe von *A. v. Druffel – K. Brandi*, Beiträge zur Reichsgeschichte 1553–1555, München 1896, Nr. 671). Art. 3 beruht auf dem Entwurf des Kurfürstenrates, Art. 5 entstammt dem Entwurf des Fürstenrates. – Der Streit um die nähere Bestimmung der AC begann im Kurfürstenrat schon vor der Formulierung eines Erstentwurfes. Bereits am 13. März 1555 berichteten die kursächsischen Räte in Augsburg an Kurfürst August, Trier habe angefragt, ob der Friede nur für die Anhänger der A. C. gelten solle, und welche Confessio gemeint sei, da deren mehrere seien. Die Sachsen hätten geantwortet, die „Confessio anno 30“ sei gemeint, andere gebe es nicht; v. Druffel – Brandi, aaO Nr. 567. (Erläuternd zur Haltung der Kursachsen hinsichtlich der verschiedenen Fassungen der CA: in Worms 1541 hatte Eck die lange Verzögerung des Religionsgespräches damit begründet, daß der Vergleich der von den Protestanten jetzt übergebenen CA mit der früheren so viel Zeit gekostet habe; vgl. *Bizer*, Reformationsgeschichte 1532 bis 1555. Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 3, Lfg. K. Göttingen 1964, 120. Melancthon dazu: „*rerum eandem esse sententiam, etsi quaedam alicubi in posteriore editione, vel magis mitigata, vel explicatiora sunt*“ (CR IV, 37). Die Wittenberger entrüsteten sich, daß Eck von den „etlichen anderen Worten“ der neuen Ausgabe Aufhebens gemacht und ein crimen falsi darin gefunden hatte; vgl. *G. Kawerau*, RE<sup>3</sup> 21, 492. In seiner Visitationsinstruktion vom 3. März 1555 schärfte Kurfürst August ein, daß in allen Kirchen seiner Kur- und Fürstentümer in allen Artikeln unverrückt die Lehre gepredigt werden sollte, die 1530 in der Augsburger Konfession verfaßt und 1551 in der Konfession zum Trienter Konzil durch die Gelehrten repetiert worden sei. Die Instruktion betont die fortwährende Geltung und Erhaltung der CA von 1530 im albertinischen Sachsen seit der Zeit Herzogs Heinrich. Die CA von 1530 mit der

Aber auf welchem Wege sollten die ostfriesischen Landstände in den Genuss des Augsburger Religionsfriedens kommen – in dem Sinne, daß sie sich unter dem Namen der Augsburgischen Konfession im Reichsrecht geborgen fühlen durften?

Erklärung von 1551 soll den Pfarrherrn durch die Visitatoren zugestellt werden (Schling, aaO I, 306. 105). Eines Bruches in der Lehrentwicklung scheint man sich dabei nicht bewußt zu sein. Entsprechend verhielt sich Kurfürst August auch noch in den Verhandlungen anlässlich des Naumburger Fürstentages von 1561; vgl. Kawerau, RE<sup>3</sup> 13, 662 ff.) In den Beratungen des Kurfürstenrates vom 14.–21. März versuchte Trier eine enge Eingrenzung der CA zu erreichen durch den Zusatz: „durch etzliche Churfürsten vnd fürsten auch Stedt auf dem gehaltenen Reichstag Anno 30 der Key.Mat. vnter einem begrieff [übergeben] ader gleich lautenden Inhalts“ (*L. v. Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. VI. München 1926, 288). Pfalz dagegen: „das man eben der Augsburgischen Confession Anno etc. exhibirt nicht solte in specie setzen, sondern es bey dem genere bleiben lassen der Augsburgischen Confession“ (ebd. 290). Sachsen: „Erstlichen von der Augsburgischen Confession vorwandt hetten sie gehört, das E. Churf.g [August] kein anderen, dan derer, so Anno Dreissig, vnd hernach darauff gleichformig exhibiret, anhengig, were E. Churf.g meynung nicht, andere Secten, was schein auch dieselben suchten, mit einzuziehen, Man handelte aber disfalls nit von den Articckeln der Religion selbst, sondern von gemeinem friden . . . Solte man nue die ding also enge einzihen So wurden allerhandt vrsach gegeben werden zu fernerem misuortrawen . . .“ (ebd.). Der Entwurf des Kurfürstenrates vom 22. April sicherte die Stände, die der Augsburgischen Konfession verwandt „und sonst keiner andern offenen verworfenen und durch die reichsabschiede verdampten secten, als wider-täufer, sacramentierer und dergleichen anhengig“; vgl. *Brandi*, Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, 2. Aufl. 1927, 21. Der ganze Zwischensatz wegen des Ausschlusses der verdampten Sekten fiel in der Endfassung des Religionsfriedens weg, damit fiel auch die ausdrückliche Erwähnung der „Sakramentierer“ fort. Der aus dem Fürstenratsentwurf übernommene Art. 5 lautete in der Endfassung schlicht: „Doch sollen alle andere, so obgemelten beden religionen nit anhengig, in diesem frieden nit gemeint sondern genzlich ausgeschlossen sein.“ (Druffel-Brandi, aaO 729). König Ferdinand billigte den Artikel, damit die „sacramentierer, widertäufer und andere, in vil weg verworfene, secten“ ausgeschlossen blieben (ebd. Apparat). Nach dem Entwurf des Ausschusses im Fürstenrat vom 25. März hieß der Artikel: „Doch sollen alle andere hievorige und kunftige secten und irtumben hierin nit gemeint, sondern genzlich ausgeschlossen sein“. Die AC-Verwandten machten hierzu den Änderungsvorschlag: „doch sollen die sacramentierer, wider-teufer und auch andere dergleichen secten hirin“ etc. (aaO 636, Anm. g). Für eine ausdrückliche Nennung der Sekten trat Württemberg ein: „was aber die differenz der verdampten secten belangend, placet, das ausdruckenlich hinein zu setzen, das dieselben nit gemeint; das in Sachsen und etlichen stetten heraus nit gleichheit gehalten, verursachte die zwinglianisch sect“ und „wiewol sein her kaine Zwinglianos in seinem fürstentum wiste, noch geduldet, so hört er doch, das es sonst hin und wider im reich deshalb übel stunde“ (Zasius' Bericht über die Verhandlungen im Ausschusse des Fürstenrats vom 19. bis 25. März, v. Druffel-Brandi, aaO Nr. 575, S. 601. 605). Herzog Christoph von Württemberg hatte seinen Räten schon in einem Memorial vom 7. Februar 1555 hinterlassen, daß aus dem Frieden ausgeschlossen sein sollten „alle di sectarii in den reichsabschiden vermeldt, als die widerteufer, Schwenkfeldianer, sacramentierer, und andere, so sich A. C. nit underwürfig machen wellen“ (*V. Ernst*, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, Bd. III. Stuttgart 1902, 67). Die Haltung Württembergs war bestimmt durch den Vertrag von Kaden von 1534, aufgestellt nach der Rückeroberung Württembergs für den damaligen Herzog Ulrich, der sein Herzogtum von Österreich als Afterlehen zurück-erhielt. Dem Herzog wurde die Reformation in seinem Land freigestellt; aber „die

Der Augsburger Religionsfriede schützte zwar neben den Katholiken die Verwandten der Augsburgerischen Konfession. Religionsfreiheit ohne Rechtsnachteil hatten aber nur die weltlichen Reichsstände und die Reichsritterschaft, also nicht die Landstände. Im übrigen fundierte Artikel 8 des Religionsfriedens die vorläufige Suspendierung der geistlichen Jurisdiktion in den Territorien Augsburgerischer Konfession zugunsten der Reichsstände.<sup>37</sup>

sacramentierer, wiedertäufer, auch alle andere neue unchristliche secten, die hinfürter angericht werden möchten“ sollten ausgeschlossen sein „und durch die kön. mt., churfürsten, fürsten und ständ einträchtiglich gewehrt und in iren Landen nicht geduldet noch gelitten werden“. Unter den „Sakramentierern“ verstanden der König und der Kurfürst von Sachsen damals die Zwinglianer; vgl. Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits usw., 65 f.–1555 zeichnet sich von Seiten Württembergs die Neigung ab, den Begriff Zwinglianer bzw. Sakramentierer auf die Bekenner der CA Variata auszudehnen. – Art. 5 des Reichsabschieds nennt jedoch weder „Sakramentierer“ noch „Wiedertäufer“ noch „andere dergleichen Sekten“. Schon im Fürstenrat hatte man gegen den ersten Entwurf und gegen die Forderung der Protestanten, insbesondere Württembergs, zu der einfachen Formulierung der Endfassung gefunden. Gerade die katholische Partei war dafür eingetreten; Österreich hatte schon in den Verhandlungen im Ausschuß des Fürstenrates vom 19. bis 25. März (v. Druffel-Brandt, aaO Nr. 575) geltend gemacht: „Spezification der secten non placet, weil täglich neue secten entsteen, sed placet, das per generalem clausulam die exclusion zu tun“. Die Schwierigkeit, die sich für die geistlichen Fürsten bei einer Diskussion des Begriffes „Sekten“ ergab, mag die Stellungnahme des Bistums Augsburg beleuchten: „das aber jezo hineinzusetzen und zu spezificiren, das die secten nit gemeint, so auf reichstagen verdampt, halt nit fur ratsam, das reichstäg etwas verdammen solten in religionssachen, das nit sui fori ist“. Damit ist im Grunde alles, was in Augsburg zur Herstellung des Religionsfriedens geschah, vom kanonischen Recht her angefochten (zum Problem: Heckel, Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘ usw., 35 ff.). Wie die Vorgeschichte des Reichsabschieds nun aber auch gewesen sein mag: gültig war nur der Reichsabschied selbst im Sinne des Reichsrechts; demnach kam der Religionsfriede den Anhängern der „alten Religion“ und den Anhängern der nicht näher bestimmten CA zugute; die Sakramentierer wurden, was Hessen begrüßte, nicht erwähnt. Daß man auf der Seite des Königs sowohl als auch der strengen Lutheraner dennoch an der Auffassung festhielt, der Frieden bezöge sich nicht auf die Sakramentierer bzw. Zwinglianer, d. h. die vielfach mit demselben Namen bezeichneten Calvinisten und Bekenner der CA var., beweisen die Schwierigkeiten, die Friedrich III. von der Pfalz anlässlich der Einführung seiner Kirchenordnung mit dem Heidelberger Katechismus von 1563 hatte, bis der Augsburger Reichstag von 1566 infolge seines mutigen Auftretens eine Wende zu seinen Gunsten brachte; vgl. W. Hollweg, Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses, Neukirchen 1964. Überwunden war die konservative Auffassung auch 1566 noch nicht; vgl. M. Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der ev. Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jhs.: Zeitschr. d. Sav. St. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 42. 1956, 193 ff. Graf Edzard II. befand sich demnach im Einklang mit anderen strengen Lutheranern, wenn er meinte, die Bekenner der CA var., wie er sie in seinem eigenen Land hatte, seien in den Religionsfrieden nicht eingeschlossen. Zudem war es in Ostfriesland lutherischerseits der Brauch, die Reformierten noch am Ende des 16. Jhs als „Zwinglianen“ zu bezeichnen (Garrelts, aaO passim), obwohl sie sich, anders als einst Zwingli und seine Anhänger, zur CA bekannten.

<sup>37</sup> v. Druffel-Brandt, aaO 736 f. Daß es sich in Art. 8 auch nur um die hier nicht ausdrücklich genannten Reichsstände handelt, erhellt insbesondere von Art. 3 des Religionsfriedens her; aaO 725 ff. Vgl. insbesondere S. 725 mit Anm. f: eine eindeutige Benennung der Reichsstände forderte König Ferdinand.

Aber gerade hier, in Artikel 8, bot sich nun die Handhabe, um alle Teile in Ostfriesland zu befriedigen. Im Hinblick besonders auf Artikel 8 des Religionsfriedens kann Enno III. in den Konkordaten formulieren: „Setzen, ordnen und gebieten demnach ernstlich, daß alle und jede stede, stende und gemeinde unser grafschaft Ostfrießlandt bey demjennigen exercitio, meinung und vorstand Augustanae Confessionis frey und unvorhindert gelaßen werde, welchs bey jeglicher gemeinde herbracht, jetzo ohne contradiction offentlich geübet wird, und darzu sie sich jederzeit bekant und biß uf diese zeit bekennen und halten . . .“.<sup>38</sup> Gestützt auf das Reichsrecht übt der Reichsgraf die bischöfliche Gesetzgebung<sup>39</sup> und setzt fest, daß in seinem Territorium beide Meinungen von der Augsburgischen Konfession anerkannt sind und rechtlichen Schutz genießen sollen. Auf zwei Weisen zu gleicher Zeit suchte man also die Einheit der ostfriesischen Kirche zu konsolidieren: 1. indem der Landesherr die ihm durch den Religionsfrieden zugestandenen Rechte in seine Hand zu bekommen sich bemühte, 2. indem man an den gemeinsamen Namen der Augsburgischen Konfession<sup>40</sup> anknüpfte. Für dieses Hilfskirchenrecht ostfriesischer Eigentümlichkeit ließ sich das Reichshilfskirchenrecht des Religionsfriedens in großzügiger Auslegung verwenden.

### III.

Nun blieben aber doch einige Stachel zurück, die in den beiden Unionsmitteln, der CA und dem Religionsfrieden, selbst lagen. Mit Artikel VII der Confessio Augustana<sup>41</sup> hatte sich schon die Coetusordnung von 1576 auseinandergesetzt. Schwierigkeiten bereitete ja für jedes Unionsbemühen der Satz: „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum.“ Hatte sich die Coetusordnung in Artikel XI und XII um einen Lehrkonsens in der Abendmahlsfrage bemüht, so beschäftigt sie sich in Artikel XIII mit der rituellen administratio sacramentorum.<sup>42</sup> Sie berichtet von dem Bemühen des Coetus um würdige und geziemende Riten bei der Sakramentsbedienung, die zur Ruhe und zur Ordnung in der Kirche führten, und von dem Bestreben um eine gewisse Gleichförmigkeit, obwohl es zur Einheit nicht notwendig sei, daß die Riten überall gleich seien, „sicut praecipue etiam Augustana Confessio testatur“. Dies zielt auf Artikel VII der CA: „Nec necesse est ubique similes esse traditiones humanas . . .“<sup>43</sup> usw. und entläßt im Rahmen unserer Coetusordnung aus dem Ringen um die Lehre in die libertas christiana. Und die Konkordaten? Man ist sich 1599 durchaus klar darüber, daß die kodifizierte Einheit der ostfriesischen Kirche eine Hilfskonstruktion ist, die die Aufgabe der inneren Einheit um so dringender stellt. Die Konkordaten nehmen in Aussicht, daß ein corpus doctrinae erstellt werde, „darnach sich alle prediger im lande in lehr

<sup>38</sup> Sehling, aaO VII, 1, 422.

<sup>39</sup> Dazu H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, Köln Graz 1964, 213 ff.

<sup>40</sup> Dazu Weerda, aaO 115.

<sup>41</sup> Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche usw., 61.

<sup>42</sup> Sehling, aaO 437.

<sup>43</sup> AaO.

und ceremonien zu achten“, oder doch wenigstens eine „moderation“ gefunden werde zur Beförderung der Einheit. Ein „collegium theologicum“ aus Theologen und sog. politischen Personen, in gleicher Anzahl beiden Richtungen zugetan, sollte gebildet und mit dem Kolloquium und dem Versuch des Vergleichs über die Lehre betraut werden.<sup>44</sup> Mithin – es sollte nicht bei der behelfsmäßig aus dem Reichsrecht konstruierten Einheit der Kirche bleiben; man erstrebte Einheit auch in der Lehre, wußte sich aber keinen anderen Rat, als bei dem Lehrgespräch Zuflucht zu suchen.

Es war gesagt worden, daß auch in dem als Unionsmittel benutzten Religionsfrieden ein Stachel lag. Der Artikel 8 des Religionsfriedens, der dem Landesherrn nach Auslegung der Konkordaten die Handhabe bot, um über die Geltung der CA in seinem Land eine Entscheidung zu treffen, mußte dem Grafen im Grunde doch – gerade im Hinblick auf die Unumgänglichkeit seiner Entscheidung – sehr deutlich vor Augen führen, wie wenig es seinen Vorgängern gelungen war, als Reichsgrafen unangefochten wirksam im Sinne des Religionsfriedens zu handeln. In Artikel 8 des Religionsfriedens ist davon die Rede, daß die geistliche Jurisdiktion nicht gebraucht werden soll „wider der Augspurgischen Confessions religion, glauben, bestellung der ministerien, kirchengepreuchen, ordnungen und ceremonien, so sie (die Reichsstände) ufericht oder ufrichten möchten.“ Von den hier aufgeführten verschiedenen Gebieten des Kirchenrechts gab es nicht eins in Ostfriesland, von dem sich einwandfrei hätte sagen lassen, der Landesherr habe hier nachhaltig etwas aufgerichtet. Wie die Augsburgerische Konfession Schwierigkeiten bereitete, so war man auch in Verlegenheit um die Gleichartigkeit der Zeremonien, der Kirchengebräuche und Ordnungen; und ein ganz wunder Punkt war die Bestellung der Ministerien, insbesondere das Pfarrbesetzungsrecht. Enno III. konnte zunächst auch hier nichts anderes tun, als den Religionsfrieden in der Weise handhaben, daß er die verschiedensten Kirchengebräuche und Kirchenrechte nebeneinander für Recht erklärte; und auch im Hinblick auf das Kirchenrecht hoffte er auf eine künftige gemeinsame Moderation und stellte trotz der Einwände der Stände die Einrichtung eines consistorium ecclesiasticum in Aussicht zur Wahrnehmung des Kirchenregimentes, zur „Gubernation“ der Geistlichkeit, zur Erhaltung der Disziplin, zur Wahrnehmung dessen, „was etwa hievor dem official im lande zu verwalten gebueret“.<sup>45</sup>

Für die Besetzung des Konsistoriums mit Theologen und sog. politischen Personen werden in den Konkordaten zwei Personen sogleich namhaft gemacht. Von den beiden vorgesehenen Theologen sollte der eine Menso Alting sein; unter den politischen Mitgliedern des Konsistoriums wollte Enno den

<sup>44</sup> Sehling, aaO 423 mit Anm. 17.

<sup>45</sup> Ebd. 426. In Verlängerung der vor der Reformation durch den bischöflichen Official wahrgenommenen Rechte in Ehesachen wurde 1535 für Ostfriesland vom Landesherrn ein commissarius in matrimonialibus bestellt. Nach Gründung des Konsistoriums 1643 wurde die Ehegerichtsbarkeit im wesentlichen dort wahrgenommen. Vgl. König, aaO 275 ff. Der Landesherr hat jedoch auch die Ehegerichtsbarkeit schon im 16. Jh. nicht uneingeschränkt behaupten können; vgl. Sprengher-Ruppenthal, aaO 349 f. 357 ff.; Sehling, aaO 348. 355. 527 ff.

Emden Bürgermeister Gerhard Bolardus wissen.<sup>46</sup> – Bolardus war schon, bevor er seit 1596 als Bürgermeister bezeugt ist, im politischen Dienst Emdens hervorgetreten, und Enno wollte sich seiner wohl auch aus politischen Gründen gern versichern. Für unseren Zusammenhang interessiert besonders, daß Bolardus auch Ältester der Emden reformierten Gemeinde war. Weitere Mitglieder des einzurichtenden Konsistoriums sind nicht mit Namen aufgeführt. – Kein Zweifel – das Konsistorium sollte paritätisch besetzt werden! Daß gerade die reformierten Vertreter, und zwar die maßgeblichsten Persönlichkeiten, die es reformierterseits damals gab, bei Namen genannt sind, zeigt, wie sehr dem von Haus aus lutherischen Grafen daran gelegen war, die reformierte Gruppe mit ihren kirchenrechtlichen Besonderheiten einzuschließen in den von den Konkordaten gezogenen gemeinsamen Befestigungsring um die ostfriesische Kirche, auch in Hinsicht auf das *ius ecclesiasticum*. – Für die Stadt Emden, vor Norden und Aurich die vornehmste Stadt der Grafschaft, konnte man in den Konkordaten nicht umhin, etliche Sonderartikel zur Bestätigung ihrer kirchlichen Verhältnisse aufzunehmen. Dabei wurden im wesentlichen Vergleichspunkte wiederholt, die schon 1595 im Vertrag zu Delfzijl zwischen dem damaligen ostfriesischen Grafen Edzard II. und der Stadt Emden unter Vermittlung der Generalstaaten getroffen worden waren.<sup>47</sup> Man berief sich freilich nicht auf den Vergleich von 1595, sondern auf eine kaiserliche Resolution von 1597, die den Vergleich von 1595 für nichtig erklärt, die Vergleichsartikel selbst aber bekräftigt hatte.<sup>48</sup> Daß nun diese Artikel auch in den Konkordaten wiederkehren, zeigt die ganze Situation dieses Unionsversuches. Wie man auf dem Gebiet der Lehre zu keiner völligen Union kam, aber doch miteinander und beieinander bleiben wollte – so auch auf dem Gebiet des Kirchenrechts. Die Konkordaten bestätigen den Emdern: „Und mögen die olderlinge ihr ampt in der kyrchen bedienen und die diaconi die armen ihrer kyrchenordnung gemeyß frey und ungehindert versorgen.“<sup>49</sup> In diesem einen, herausgegriffenen Satz steckt die Einbeziehung der gesamten Emden Kirchenverfassung in das Vertragswerk. Das hieß zunächst: man wollte die in der Emden Gemeinde entwickelte Presbyterialverfassung gelten lassen. Es hieß aber noch mehr! – In Emden hatte man – insbesondere unter dem Einfluß niederländischer Flüchtlinge<sup>50</sup> – eine Kirchenordnung entwickelt, die ihren Ausgangspunkt nehmen wollte unmittelbar von dem Recht, das der Herr selbst seiner Gemeinde gesetzt hatte, von

<sup>46</sup> Sehling, aaO 426, dazu ebd. Anm. 29.

<sup>47</sup> Die einschlägigen Bestimmungen des Vergleichs von Delfzijl von 1595 bei Sehling, aaO 414 ff.; die Wiederholung in den Konkordaten von 1599 ebd. 428 ff.

<sup>48</sup> Gedruckt u. a. bei Brenneysen aaO II, 79 ff. Weiteres s. Sehling, aaO 337 mit Anm. 12.

<sup>49</sup> Sehling, aaO 429 mit Anm. 42.

<sup>50</sup> Der Augsburger Religionsfriede von 1555 besaß für die Niederlande keine Geltung. Im Text des Friedens selbst kommt das dadurch zum Ausdruck, daß in Art. 11 (Freizügigkeit andersgläubiger Untertanen) wohl – vor den Untertanen der Kurfürsten, Fürsten und Stände – die Untertanen des Königs (Ferdinand), nicht aber die Untertanen des Kaisers (Karls V.) genannt sind. Daß die Formulierung mit Bedacht vorgenommen ist, beweisen die Vorverhandlungen. Vgl. v. Druffel-Brandi,

der Gemeinschaft des Leibes Christi. Das bedeutete ganz konkret: in Emden stellte man sich an den Abendmahlstisch, wenn man in der Gemeinde wichtige Rechtsakte rechtskräftig vollziehen wollte: etwa Prediger- und Ältestenbestätigung, Fälle öffentlicher Bußzucht.<sup>51</sup> Das am Tisch eingenommene Herrenmahl aber bedeutete Ausdruck und Bekräftigung der *communio corporis Christi*. Mit anderen Worten: indem man sich in Emden für die Handhabung des *ius ecclesiasticum* betont immer wieder in die *communio corporis Christi* stellt, bezeugt man, daß das *ius ecclesiasticum* vom *ius divinum* her Rechtskraft erhält.<sup>52</sup>

Nun schloß die Emdener Kirchenordnung zwar keineswegs aus, daß auch die weltliche Obrigkeit an der fortlaufenden Gestaltung des *ius ecclesiasticum* mitwirken konnte. „Wenn wir die Gemeinde Gottes nennen, so schließen wir die Obrigkeit und ihr Amt davon nicht aus, weil sie auch zur Gemeinde gehört und die Wahl der Diener fördern hilft und fördern helfen soll als eine Bewahrerin der beiden Tafeln der Gebote Gottes“, entgegnete Menso Alting 1578 in einem Gespräch den Wiedertäufern;<sup>53</sup> aber die Emdener Kirchenordnung zeigt es doch sehr deutlich, daß nicht die Obrigkeit kirchlichen Ordnungssätzen und -regelungen Rechtskraft verleihen kann, sondern im letzten nur der Herr der Kirche selbst, der durch seinen Geist – über Wort

aaO 740; dazu *W. Friedensburg*, Das Protokoll der auf dem Augsburger Reichstage von 1555 versammelten Vertreter der freien und Reichsstädte über die Reichstagsverhandlungen: Arch. f. Ref. Gesch. 34, 1937, 70 f. – Art. 11 entspricht damit dem Burgundischen Vertrag vom 26. Juni 1548: danach bildeten alle Teile der Niederlande den burgundischen Reichskreis, waren aber eximiert vom Reichskammergericht und unterlagen nicht den Reichstagsbeschlüssen, befanden sich jedoch im Genuß des Reichsschutzes und waren verpflichtet zum Reichsaufgebot in Truppen oder Geld; vgl. *Brandi*, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, München 1938<sup>2</sup>, 499, dazu die Quellen und Erörterungen in Bd. II, München 1941, 385 f. Jenseits des Geltungsbereiches der Reichsabschiede und unter dem Kreuz konnten sich reformatorisch-freikirchliche Gedanken entfalten. Mit dem Eindringen niederländischer Flüchtlinge nach Ostfriesland 1554 und in zunehmender Zahl seit 1567 kamen Protestanten ins Land, denen im Reichsrecht begründetes Territorialkirchenrecht fremd war. Daß das von ihnen stark geprägte Emdener Kirchenrecht durch die Konkordaten mit Hilfe des Reichsrechtes legitimiert wird, ist ein weiteres Kuriosum der ostfriesischen Rechtsgeschichte. – Über die Auswirkungen der Geltung des Art. 11 für die Untertanen des Königs Ferdinand in seinen zum Reich gehörigen Erblanden s. *G. Mecenseffy*, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz Köln 1956, 44 ff. (ständische Vertreter konnten Ferdinand 1556 entgegenhalten, daß bei Durchführung des Religionsfriedens, wenn die AC-verwandten Untertanen abzögen, das Land der meisten Untertanen verlustig gehen würde, so daß niemand übrig bliebe, um es gegen den Türken zu verteidigen).

<sup>51</sup> Die Emdener Kirchenordnung von 1594 mit Texten und Erläuterungen zu ihrer Vorgeschichte bei Sehling, aaO 480 ff.

<sup>52</sup> Die Formulierung in Anlehnung an *J. Heckel*, *Initia iuris ecclesiastici Protestantium* (Sitzungsberichte d. Bayer. Akademie d. Wissenschaften, phil. hist. Kl. 1949, 5). 1950 (auch abgedruckt in: Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘ usw., 132 ff.), *K. Barth*, Die Ordnung der Gemeinde, München 1955, 63 ff. 70 ff.; Die kirchl. Dogmatik. Bd. IV, 2. Zollikon – Zürich 1955, 765 ff. Weiteres in meinem Vorwort zur Londoner Kirchenordnung von 1554 in: Sehling, aaO 560 f., Anm. 61.

<sup>53</sup> Protokoll des Gesprächs mit den Wiedertäufern von 1578, Druck von 1579, fol. 234 v. f.; dazu Sehling, aaO 467, Anm. 13, und 482, Anm. 4.

und Sakrament – seine Gemeinde regiert. Der Standort, von dem aus die Emdener Kirchenordnung angesehen sein möchte, ist das absolute regnum Christi, die ecclesia membrorum Christi unter dem caput Christus. Schaut man sich im Vergleich dazu die Konkordaten an, so geht es dem Grafen ja gewiß auch um die Förderung des Reiches Christi, um die Gottseligkeit, wie es heißt. Aber wo ist der Standort, von dem aus die kirchliche Rechtssetzung erfolgt? Im Sinne des Grafen liegt die Rechtskraft der Konkordaten im Hinblick auf das menschliche Kirchenrecht zweifellos darin, daß er, der Graf, in den Konkordaten verkünden läßt: „Setzen, ordnen und gebieten demnach ernstlich . . .“. Unter Berufung auf den Religionsfrieden ist der Landesherr die rechtschaffende Quelle für das menschliche Kirchenrecht. Der Standort bei der Rechtssetzung ist zunächst – wie beim Religionsfrieden, der ja auch die rechtsrechtliche Geltung des Corpus iuris canonici im Prinzip nicht aufgehob<sup>54</sup> – die ecclesia manifesta.

#### IV.

Noch ein Problem, das die Konkordaten beschäftigt, muß hier wenigstens gestreift werden: das Pfarrbesetzungsrecht. Die Streitigkeiten darum betrafen die Städte Norden und Aurich sowie den Hausmannsstand. Für Emden war bereits 1595 eine Regelung getroffen worden, während die Ritterschaft in ihren sog. Herrlichkeiten ohnehin frei schaltete.<sup>55</sup> Nimmt man die Konkordaten mit den Vorverhandlungen und den vorangegangenen Streitigkeiten um das Pfarrbesetzungsrecht zusammen, so stehen im Mittelpunkt zwei Hauptbegriffe: einmal das ius patronatus, sodann wiederum der Augsburger Religionsfriede.

Edzard II. hatte offenbar in sehr ausgiebiger Weise das Recht der Pfarrstellenbesetzung für sich in Anspruch genommen. Dabei war dieses ihm nach seiner Meinung zustehende Recht ein willkommenes Mittel gewesen zur Lutheranisierung des Landes. Seine Auffassung von der Sache war die: es gäbe keine Gemeinde, die das ius vocandi, nominandi et praesentandi der Kirchen- und Schuldiener „kündlich hergebracht“ (wie es in einer Erklärung von 1596 wörtlich heißt).<sup>56</sup> Er selbst habe das ius patronatus von seinen Vorfahren überkommen und „von zeit des Passauischen Vertrags und darauf geschlossenen religionsfriedens in unstreitiger possession vel quasi kontinuierlich hergebracht“ und wolle es auch nicht aus den Händen geben, und zwar aus zwei Gründen: 1. wollte man den Untertanen und Gemeinden nachgeben, so würden sie keine anderen ehrlichen Leute bei sich leiden als solche, die mit ihnen in Religionssachen einig, wie man – so empört sich der Graf! – „dessen exempel an denen von Emden leyder! für augen hat“; 2. aber sah der Graf in der Behauptung der sog. Patronatsrechte einfach einen Teil des gräflichen Hoheitsanspruchs, entsprechend dem Motto „sacra et leges concludunt ius publicum“. Die Frage, inwieweit der Graf wirklich auf überkom-

<sup>54</sup> Dazu Heckel, Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘ usw., 25 ff.

<sup>55</sup> Sehling, aaO 423 ff.

<sup>56</sup> Brenneysen aaO II, 95, wiedergegeben bei Sehling, aaO 423 f., Anm. 18.

mene Patronatsrechte pochen konnte, muß hier auf sich beruhen. Verbunden wird der Begriff des Patronatsrechtes mit dem Augsburger Religionsfrieden, wobei wieder hauptsächlich an Artikel 8 zu denken ist und an die Bestellung der Ministerien durch die evangelischen Reichsstände in ihren Territorien. – Die gräfliche Auffassung wurde von den Ständen durchaus nicht geteilt. Sie beriefen sich zunächst darauf, daß ihre Vorfahren die Klöster gestiftet, die Kirchen gebaut und dotiert, das *ius patronatus* nach Gewohnheit der freien Völker *secundum leges communes* gebraucht, auch Bischöfen und dem Papst nicht gestattet, ihre Freiheit zu beeinträchtigen.<sup>57</sup> Des weiteren pochten sie auf das Herkommen, das u. a. mit dem Sendrecht zu belegen sei.<sup>58</sup> – Das Sendrecht des Emsgaus schildert eingehend die Introdution eines Pfarrers in sein Gemeindeamt, die Einholung des Erwählten, wenn er ins Dorf kommt, um die Kirche zu empfangen, durch alle Kirchspielsleute, die ihn in Prozession in die Kirche vor den hohen Altar geleiten. Die Häuptlinge, die anderen Priester und die Kirchengesworenen – also die vornehmsten Vertreter des Kirchspiels – überreichen Kirchenschlüssel, Kelche, Bücher und andere Ornamente, und der Pastor muß vor der Gemeinde geloben, diese Dinge treu zu verwahren. Die Kirchspielsleute verpflichten sich dann zum Unterhalt ihres Pfarrers und sagen ihm Gehorsam zu. Die Institution durch den kirchlichen Vorgesetzten erscheint nur wie ein Anhängsel zu der umständlichen Zeremonie der Kirchspielsgemeinde.<sup>59</sup>

Der Begriff „Patronatsrecht“ ist in den Kämpfen, die dem Abschluß der Konkordaten vorausgehen, auf alle Fälle ein sehr schillernder.<sup>60</sup> Die Stände, deren Vorstellungen letztlich im germanischen Eigenkirchenwesen wurzeln, verstehen unter Patronatsrecht im Hinblick auf die Pfarrstellenbesetzung nicht etwa nur ein Vorschlagsrecht im Sinne der Päpste Alexanders III. und

<sup>57</sup> Apologia usw., 152 f.

<sup>58</sup> Brenneysen aaO II, 155.

<sup>59</sup> Das Emsgauer Sendrecht nach der Handschrift aus der Universitätsbibliothek Groningen PE 16 von 1539 bei C. Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands, Bd. I. Aurich 1908, vgl. dort S. 133 ff. Textauszug bei Sehling, aaO 385, Anm. 38. Die von den Vertretern der Kirchspielsgemeinde unter Einschluß der Priesterschaft der Kirche (aus reformierter Sicht mochte man in Gedanken an ihre Stelle die Ältesten setzen) dem neuen Pastor überreichten Gegenstände erscheinen wesentlich als Symbole der Amtsübertragung (der *spiritualia*, des *altare*). Anschließend spricht die gesamte Kirchspielsgemeinde dem Pastor die Temporalien zu. Die Scheidung in *Spiritualien* und *Temporalien* in Verbindung mit einem geistlichen Amt, die im Gefolge von Ivo von Chartres, Hugo von Fleury, Placidus von Nonantola u. a. zur Beendigung des Investiturstreites auf höchster Ebene gedient hatte, vielfach auch im Niederkirchenwesen zwecks Einschränkung des Eigenkirchenrechts eine Rolle spielte (in Frankreich schon seit dem 11. Jh.), scheint im ostfriesischen Sendrecht nicht deutlich. Die Investitur, die die Übertragung der *Spiritualia* darstellt, wird von den Kirchspielsleuten an erster Stelle vorgenommen. Sie hätte dem Bischof gebührt. Darauf, daß der Bischof bei der ganzen Handlung eigentlich überflüssig ist, deutet auch die Bezeichnung des neuen Pastors selbst als Bischofs (reformatorische Überarbeitung der Stelle?). Zur Unterscheidung von *Spiritualien* und *Temporalien* im Niederkirchenrecht vgl. *Hinschius-U. Stutz*, RE<sup>3</sup> 15, 17 ff.; Feine, aaO 261 f.

<sup>60</sup> Vgl. auch Sprengler-Ruppenthal, aaO 351 ff.

Gregors IX.<sup>61</sup> – Der Graf seinerseits gründet den Patronat auf die Landeshoheit, wie solches seit dem 13./14. Jh. auch in anderen Territorien nachweisbar ist,<sup>62</sup> und füllt das Patronatsrecht mit bischöflichen Rechten auf, indem er Artikel 8 des Religionsfriedens mit dem Begriff des Patronatsrechts koppelt.<sup>63</sup> Im Grunde nehmen beide Teile das Pfarrbesetzungsrecht schlechthin für sich in Anspruch. Nach dem unerquicklichen Streit zwischen Edward II. und den Ständen kam Enno III. nach intensiven Vorverhandlungen den ständischen Auffassungen schließlich weit entgegen. Unter ausdrücklicher Ausklammerung besonderer Untersuchungen über die Patronatsrechte wurde den Gemeinden bzw. ihren Vertretern das Präsentationsrecht zugestanden, außerdem das Vokationsrecht. Die Kollation, Konfirmation, Investitur und Introdution sollten von der Zustimmung des Grafen, der seinen Rechtsanspruch auf den Kirchensatz auf diese Art wahrte, abhängig sein, aber unweigerlich gewährt werden, wenn die präsentierte Person mit der Gemeinde in der Konfession einig wäre und gute Zeugnisse über Leben und Fähigkeiten aufzuweisen hätte. Dies zu erforschen, war aber auch schon Sache der Gemeinde. – Gesiegt hat hier tatsächlich das Eigenkirchenrecht in der Ausprägung des sog. Genossenschaftspatronats<sup>64</sup> – mit einer nur leichten Einschränkung, ganz ähnlich der Einschränkung, wie sie für die fränkische Kirche schon zu Pistres 869<sup>65</sup> geltend gemacht worden war: daß nämlich ohne Zustimmung des Bischofs nirgends ein Geistlicher angestellt werden dürfe, der Bischof oder sein Stellvertreter aber keinen präsentierten Kleriker zurückweisen sollten, sofern er würdig sei. In diesem Sinn ist der Landesherr 1599 nun wirklich an die Stelle des Bischofs getreten.

Zum Abschluß darf folgendes festgehalten werden: die Konkordaten erstreben wohl eine Union im Sinne einer völligen gegenseitigen Durchdringung der vorher auseinanderklaffenden theologischen Richtungen sowohl als der Kirchenrechte verschiedener Herkunft und Prägung. Die Union bleibt aber eine Zukunftshoffnung – allerdings eine Zukunftshoffnung, für deren Realisierung auf dem Weg über das kirchenrechtlich geordnete theologische und juristische Gespräch solide Grundlagen geschaffen werden sollen. Was die Konkordaten zunächst vor Augen führen, ist noch keine echte Union, sondern eine Symbiose zwischen Anhängern der *Confessio Augustana Invariata* und der *Confessio Augustana Variata*, zwischen dem Reichskirchenrecht des Augsburger Religionsfriedens, den darin bekräftigten Rechten des Landesherrn auf Gestaltung des Kirchenwesens in seinem Territorium, fortwirkendem germanischen Eigenkirchenrecht und – wie hauptsächlich in Emden – einem ganz von der Theologie her bestimmten Kirchenrecht, das es

<sup>61</sup> Corp. iur. can., Decret. Greg. IX. lib. III, tit. XXXVIII De iure patr., cap. 3. 4. 5 (*E. Friedberg* II, 610 f.).

<sup>62</sup> Hinschius – Stutz, aaO 19.

<sup>63</sup> Dazu Heckel, *Cura religionis* usw., 17: „Infolge des Wegfalls der katholisch-kirchlichen Hierarchie füllt sich der Patronat mit neuen Rechten auf und wird zu einem obrigkeitlichen Gebietspatronat... Sein Kernstück ist der Kirchensatz...“.

<sup>64</sup> Dazu *E. Kochs*, *Mittelalterliche Kirchengeschichte Ostfrieslands*, Aurich 1934, 41 ff. 54 ff.; Feine, aaO 163 ff. 183 ff.

<sup>65</sup> Pistres 869, § 8 u. 9; *J. D. Mansi*, *Collectio conciliorum* XVII, 144 f.

deutlich zu machen weiß: das *ius ecclesiasticum* beruht auf dem *consensus fidelium*;<sup>66</sup> der *consensus fidelium* muß ausgerichtet sein am *regnum Christi*,<sup>67</sup> das letztlich die rechtschaffende Quelle ist auch für das menschliche Kirchenrecht. Daß man lutherischerseits schon damals die Notwendigkeit der Verwurzelung des Kirchenrechts in der Theologie von der Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche nicht mehr klar erkannte, deutet auf eins der tragischsten Kapitel in der Geschichte der Reformationskirchen.

Wir können das Schicksal der Konkordaten hier nicht mehr im einzelnen verfolgen. Nur soviel: 1611, im Osterhusischen Akkord, wurden die Konkordaten erneuert,<sup>68</sup> sie galten auch in der Folgezeit als Grundlage der Landesregierung. Räte und Beamte wurden darauf vereidigt. Auch beim Übergang Ostfrieslands an Preußen wurde auf Grund der Konvention von 1744 an den Konkordaten festgehalten.<sup>69</sup> Aber weder ein gemeinsames *corpus doctrinae* noch eine gemeinsame Agenda kamen zustande. Das 1643 gegründete Konsistorium war ausschließlich mit Lutheranern besetzt; erst in preußischer Zeit gewannen auch die Reformierten Einfluß und Sitz im Konsistorium.<sup>70</sup> Für ein tatsächliches friedliches Miteinander innerhalb der einzelnen Gemeinden sorgte wohl am meisten das in den Konkordaten bestätigte Eigenkirchenrecht, das ja auf dinglicher, nicht auf konfessioneller Grundlage ruhte, d. h. auf dem Besitz, speziell von Haus und Hof,<sup>71</sup> und die Patronatsgenossen im Hinblick z. B. auf die Pfarrbesetzung zu gemeinsamem Handeln veranlaßte. Die Feststellung des Konfessionsstandes der Gemeinden bereitete z. T. schon 1599 Schwierigkeiten<sup>72</sup> und wurde in der Folgezeit nicht leichter.

Hinter der Koordination vieler Spielarten menschlichen Kirchenrechts unter dem gemeinsamen Dach des Augsburger Religionsfriedens, wie sie die Konkordaten vor Augen führen, möchte man nun aber doch mehr sehen als

<sup>66</sup> Diese Konzeption lutherischer Herkunft ist in Emden, wie die seit 1557 erhaltenen Kirchenratsprotokolle erweisen, praktisch verwirklicht.

<sup>67</sup> Mit und in der menschlichen Kirchenordnung die Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche zur Geltung kommen zu lassen – das war ein reformatorisches Grundanliegen Luthers, wie es auch das Prinzip reformierter Kirchenverfassung ist, mag man in der Ausführung auch verschiedene Wege einschlagen. Vgl. Heckel, Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘ usw., 9 ff.; *Ernst Wolf*, Peregrinatio. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem, München 1962<sup>2</sup>, 157 f.; Sehling, aaO 560 f. (Quellen und Lit.).

<sup>68</sup> Brenneysen, aaO II, 344 ff.; dazu Sehling, aaO 338, Anm. 22.

<sup>69</sup> Gutachten eines Juristen über die Stellung des Cötus in der reformierten Kirche Ostfrieslands, und sein Verhältnis zu dem Königl. Consistorium in Aurich, Emden 1857, 42; *P. G. Bartels*, Zur Geschichte des Ostfriesischen Consistoriums, Aurich 1885, 18.

<sup>70</sup> Bartels, aaO 9 f. 18 f.; Kochs, Grundlinien der Ostfriesischen Kirchengeschichte usw., 30.

<sup>71</sup> *H. Dirksen*, Über das Predigerwahlrecht der Interessenten, das kirchliche Stimmrecht und die kirchliche Beitragspflicht in Ostfriesland, Aurich 1889, 5 ff.

<sup>72</sup> Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß es nach der herrschenden Rechtsauffassung der Zeit, wie sie sich besonders deutlich im Augsburger Religionsfrieden niedergeschlagen hat, gar keine Gemeinden mit selbstverantwortetem Konfessionsstand geben konnte (entgegen ursprünglichen reformatorischen Ansätzen; vgl. etwa Luther, Daß eine christl. Versammlung oder Gemeine Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen . . . 1523; WA 11, 408 ff.). In der Bedienung der Kirchen waren

eine in menschlichen Satzungen und Rechten steckenbleibende Kirchenpolitik. Die Konkordaten erinnern daran – auch hier unter Bezugnahme auf den Augsburger Religionsfrieden, und Rechte der Reichsstände auf die Landstände übertragend –, daß Streitigkeiten in Religionsachen nur durch „christliche, freundliche, friedliche mittel und wege zu einhelligem consens, verstand und vergleichung mögen gebracht werden“. <sup>73</sup> Damit aber ist auf dem seltsamen Weg über das Reichsrecht appelliert an die Erfüllung der *lex charitatis*, <sup>74</sup> der *lex Christi*, und ist hingewiesen auf den einen Herrn, dessen Reich und dessen Recht da waren vor dem *Corpus iuris canonici*, vor der *Confessio Augustana Invariata* wie *Variata*, vor dem Augsburger Religionsfrieden und jeder menschlichen Kirchenordnung, dessen Recht in seinem mystischen Leib da sein wird, wenn alle menschlichen Rechte vergangen sind und seine Gemeinde von den Enden der Erde zusammengebracht ist in diesem seinem Reich.

die Gemeinden das 16. Jh. hindurch infolge der Kämpfe um das Pfarrbesetzungsrecht und die Konfession vielfach einem Wechsel unterworfen gewesen, der sich aus der Konfession des jeweiligen Pfarrers oder sogar mehrerer, nebeneinander amtierender Pfarrer mit verschiedener Konfession ergab. Dazu [*P. Bartels*], Die bisherigen Conflict, Unionsideen und Unionsversuche zwischen den Lutheranern und Reformierten in Ostfriesland, Aurich 1867; *O. G. Houtrouw*, Die Reformation in Ostfriesland und ihre konfessionelle Gestaltung, Emden 1915; Weerda, aaO 103. 105. 108 f.; *A. Sprengler*, Lutherische liturgische Formen in Ostfriesland am Ende des 16. Jh. s. Sonderdruck zum Jahrbuch d. Ges. f. nieders. Kirchengeschichte 59, 1961, bes. 11. Auf Schwierigkeiten im einzelnen deuten auch Erläuterungen zu den in der reformierten Leeraner Coetusordnung von 1583 enthaltenen Predigernamen sowie zu den Unterschriften der lutherischen Marienhafer Kirchenordnung von 1593; Sehling, aaO 443 ff., bes. 445 f. mit Anm. 11 u. 19; 723 f.

<sup>73</sup> Sehling, aaO 423. Bezugnahme auf Art. 3 des Augsburger Religionsfriedens, v. Druffel-Brandt, aaO 727.

<sup>74</sup> Daß die Erfüllung der *lex charitatis* nach Luthers Auffassung bestimmend sein muß bei der Schaffung menschlichen Kirchenrechts, zeigen die zahlreichen Arbeiten von J. Heckel, insbesondere: *Lex charitatis* . . . (Abhandlungen d. Bayer. Akademie d. Wissenschaften, phil. hist. Kl. NF 36) 1953. Auch die reformierte Kirchenordnung wird letztlich von diesem Prinzip her geleitet. Das wird sich im einzelnen noch vielfach erweisen lassen. Vgl. *Erik Wolf*, Ordnung der Liebe, Gottesgebot und Nächstenrecht im Heidelberger Katechismus, 1963; ders., Gottesrecht und Nächstenrecht, in: Gott in Welt, Festgabe für K. Rahner zum 60. Geburtstag, Bd. II. Freiburg 1964, 640 ff. Zu Wolf und Heckel: *S. Grundmann*, Das ev. Kirchenrecht von Rudolph Sohm bis zur Gegenwart: Österr. Archiv. f. Kirchenrecht. 16. Jg. 1965, Heft 4, 290 ff. 294 ff. – Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie ein in der Londoner niederländischen Gemeinde entstandener Streit um das nicht von der Schrift geforderte Amt der Taufpaten, in den etliche andere reformierte Gemeinden hineingezogen wurden (Emden, Antwerpen, Genf, Lausanne, Zürich, Bern, Heidelberg), schließlich von Genf entschieden wurde: Der Gebrauch von Mitteldingen wird im allgemeinen bestimmt durch das Gesetz der Liebe, die allgemein ist, das ist, die sich auf alle Personen und Dinge erstreckt und ausdrücklich warnt, daß selbst dasjenige, das erlaubt ist, nicht geschieht, wenn es den Nächsten „ontsticht“, und nicht versäumt werde, wenn es ihn (im Glauben) aufbaut. Vgl. *Sprengler-Ruppenthal*, Ausdehnung und Grenzen der Befugnisse der Diakonen in der Londoner niederländischen Gemeinde 1560–64: Jahrbuch d. Ges. f. nieders. Kirchengeschichte 63, 1965, 93 f. – Zur Lösung des Abendmahlskonfliktes hatte für Ostfriesland schon die Kirchenordnung von 1529 mit der Verpflichtung auf Art. 15 der Marburger Artikel auf die Erfüllung der *lex charitatis* gewiesen.